49

Den Bestrebungen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte, die Strafgesetze und andere rechtliche Bestimmungen der DDR zu unterlaufen, wird somit noch konsequenter entgegengewirkt. Unter diesen Gesichtspunkten erfolgten besonders die Anderungen und Ergämzungen der Straftatbestände

- Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 StGB),
- Landesverräterische Agententätigkeit (§ 100 StGB),
- Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß (107 StGB) und
- Staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB).

Für die Lösung unserer politisch-operativen Aufgaben erlangen in diesem Zusammenhang vor allem auch die geänderten, teilweise wesentlich erweiterten Straftatbestände zum Schutze der staatlichen Ordnung, wie

- Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218 StGB),
- Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB),
- Offentliche Herabwürdigung (§ 220 StGB),
- Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) sowie
- Gefangenemmeuterei (§ 236 StGB)

zunehmende Bedeutung.